

Wahlbekanntmachung der Stadt Beeskow für die verbundenen Wahlen am 09. Juni 2024

1. Am Sonntag, den **09. Juni 2024** finden im Rahmen verbundener Wahlen die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow sowie die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile der Kreisstadt Beeskow statt.
Die Wahlzeit ist von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Beeskow ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Bibliothek
Wahlraum:	Mauerstraße 28, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 2:	Rathaus
Wahlraum:	Trauraum, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 3:	Grundschule an der Stadtmauer
Wahlraum:	Mensa Grundschule an der Stadtmauer, Breite Straße 25, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 4:	Alte Turnhalle
Wahlraum:	Bertholdplatz 1, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 5:	Fontane-Grundschule
Wahlraum:	Aula Fontane-Grundschule, Theodor-Fontane-Straße 9, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 6:	Bornow
Wahlraum:	Feuerwehrgebäude, Bornower Dorfstraße 24 a, 15848 Beeskow OT Bornow
Wahlbezirk 7:	Kohlsdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Kohlsdorfer Straße 37,15848 Beeskow OT Kohlsdorf
Wahlbezirk 8:	Krügersdorf
Wahlraum:	Schloss, Am Schloss 2, 15848 Beeskow OT Krügersdorf
Wahlbezirk 9:	Oegeln
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 28, 15848 Beeskow OT Oegeln
Wahlbezirk 10:	Schneeberg
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Schneeberger Dorfstraße 36, 15848 Beeskow, OT Schneeberg
Wahlbezirk 11:	Radinkendorf
Wahlraum:	Feuerwehrhaus, Radinkendorf 21 a, 15848 Beeskow OT Radinkendorf

Wahlbezirk 12: Neuendorf
Wahlraum: Feuerwehrhaus, Neuendorf 21 A, 15848 Beeskow OT
Neuendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse werden folgende drei Briefwahlvorstände gebildet:

Europawahl	Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30	Beratungsraum bwv
Kreistagswahl	Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30	Versammlungsraum
SVV-Wahl	Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30	Büro Bürgermeister

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in den genannten Räumen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Wahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens des Wahlvorschlagsträgers, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Für die Europawahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Der weiße Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung sowie die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Kommunalwahlen hat jede wahlberechtigte Person bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung (hellblauer Stimmzettel) und des Kreistages (cremefarbener Stimmzettel) jeweils drei Stimmen:

Sie kann

- a. einem Bewerber/ einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
- b. ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen / Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c. ihre Stimmen Bewerberinnen / Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können

- a. an der Wahl im Wahlkreis Oder-Spree durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 67 (Gebiet des Landkreises Oder-Spree) oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die einen gelben Wahlschein für die Kreistagswahl haben, können

- a. an der Wahl im Wahlkreis Oder-Spree durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 67 (Gebiet des Landkreises Oder-Spree) oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Bei Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person auf Antrag einen einheitlichen grünen Wahlschein, der für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung gilt. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk, der zum Wahlgebiet der Stadt Beeskow gehört oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Für die Stimmabgabe eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesen unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Beeskow, den 30.05.2024
gez.

Lampe
Wahlleiterin
Stadt Beeskow